

Nr. 39
Bericht – 1668

Obrigkeit und Jurisdiktion – Lehnsgelöbnis und Eid – Behebung des Gerichts – Frevel und Bußen – Leibeigenschaft – Schatzung (fol.197) – Reise.

StAD, C2, 390/1 (Jurisdiktionalbuch 1668), fol.189-197.

189 Bodenheim^a

Jurisdictionalia^b

Ihre churf(ürstlichen) g(naden) haben daselbsten die hohe obrigkeitliche jurisdiction zu einem sechstentheil, und zu ubrig(en) fünfftheilen ist daß adentliche ritterstiefft zue St. Alban besagter jurisdiction berechtigt, und haben die sambtliche und(er)thanen ihro churf(ürstlichen) g(naden) zu dero sechstentheil so wohl als auch dem h(ernn) probsten zu St. Alban zu dero fünfftheilen daß homagium^c und juramentum corporale zu præstiren¹. So durch den schultheißen daß gericht behägt würd, beschicht solches im nahmen ihro churf(ürstlichen) gnad(en) sechsten theil und hochged(achten) ritterstieffts fünfftheilen.

Frevel und büßen

Ahn frevel und büßen participiren ihro churf(ürstlichen) gnad(en) zu einem sechstentheil, so ein keller zu Ohlm empfähet und in gebürliche rechnung bringt.

Leibaigne

Ihre churf(ürstlichen) g(naden) haben auch der orths ihr leibaigne leüth und uff den selbig(en) daß best haubt, den unmündig(en) pupillen² vormund(er) zu ordnen, ihre güter zu inventiren, zu theilen und rechnung darüber abzuhören, so alles durch dero außfauth(en) deß amts Ohlm und Algeßheim verrichtet wirdt.

[Es folgen Berichte über Konflikte mit den Amtleuten von St. Alban betreffend die Nachlaßverwaltung von mainzischen Leibeigenen, dabei auch eine Aufstellung über die Amtshandlungen des Olmer Ausfauts in Bodenheim zwischen 1612 und 1660.]

197 Schatzung

Ihre churf(ürstlichen) gnad(en) seint daselbst(en) zu Bodenh(eim) der schatzungs, türckensteuer und anderer anlag berechtigt, wie dann von dero cammer der flecken besonder belegt, auch die gelder dahin gelieffert werd(en).

Reiß, musterung und volge

Deßgleich(en) der reiß, musterung und volge, wie dann die zum außschuß gezogene zue fuß und(er) deß Ohlmer amts company gezogen(en) werd(en), gestalten zum letzten mahl anno 1659, den 14. may zu engen außschuß, 12. und den 20. julij ged(achten) jahrs zum alten außschuß 17 mann gezogen(en) word(en). Jene seint anno 1664 mit vor Erffurt commandirt word(en).

Johan Cämmerer von Wormbß, freyh(err) von Dalberg, ritter,
Johann Sigismund Erstenberger, p(ro)pria[?]^d.

a Am rechten Rand von anderer Hand *sat parce*.

b Die Überschriften in der Vorlage jeweils links neben dem Text.

c Am linken Rand *homagium*.

d Die beiden Namen von jeweils anderer Hand, links daneben je ein Siegelabdruck.

1 leisten.

2 pupillus = Waise.